



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

56-60.258.00/07/0203.1

vom

30. Oktober 2007

CEMEX WestZement GmbH

59269 Beckum

**Änderung Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes von 75 % auf 80 %
der Feuerungswärmeleistung und Festlegung eines Grenzwertes für NOx
unter Berücksichtigung des § 19 der 17. BImSchV**

CEMEX WestZement GmbH
Am Kollenbach 27
59269 Beckum

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: (0251) 411-0
Durchwahl: 1682
Zimmer: 263
Auskunft erteilt: Herr Richter
E-Mail:
andreas.richter@bezreg-muenster.nrw.de
Aktenzeichen: 56-60.258.00/07/0203.1
Datum 30.10.2007

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes von 75 % auf 80 % der Feuerungswärmeleistung und Festlegung eines Grenzwertes für NOx unter Berücksichtigung des § 19 der 17. BImSchV

Ihr Antrag vom 22.08.2007

I.

Genehmigung

Hiermit wird gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 19 der 17. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Drehofenanlage erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560 geändert und betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II.

Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 22.08.2007, 2 Blatt
2. Technische Bewertung der SNCR-Anlage, IBU-tec den 01.08.2007, 118 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 Bundes-

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Immissionsschutzgesetzes (Änderungsgenehmigung) - § 16 - BImSchG), vom 22.08.2007, Formular 7, Blatt 1 und 2

4. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 1 Blatt
5. Technische Daten, Formular 3, 10 Blatt
6. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 5 Blatt
7. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 1 Blatt
8. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
9. Anhang zum Bericht Bewertung der SNCR-Anlage, 48 Bilder, 3 Tabellen, IBU-tec den 01.08.2007

III.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

1 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten auch für die geänderte Anlage, sofern diese nicht durch Fristablauf erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- 1.2 Die Erhöhung des Ersatzbrennstoffanteils von 75 % auf 80 % hat - bis auf die unter 1.4.1 und 1.4.2 genannten Emissionsbegrenzungen – insbesondere im Rahmen der Genehmigungsbescheide der Bezirksregierung Münster vom 28.09.2000, Az.: 56-60.004.00/00/0211.1, vom 28.04.2006, Az.: 56-69.037.00/06/0203.1 sowie vom 19.05.2004, Az.: 56-69.093.00/03/0203.1 zu erfolgen.
- 1.3 Die Emissionen im Reingas der Anlage (Quelle BE VII Nr.24) dürfen die nachfolgende Emissionsbegrenzung, angegeben im Normzustand (273 K; 1013 mbar, trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt) nicht überschreiten:
 - 1.4.1 Gesamtstaub
Sämtliche Tagesmittelwerte: 12 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 25 mg/m³
 - 1.4.2 Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid

Sämtliche Tagesmittelwerte: 260 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 520 mg/m³

Aufgrund Ihres o.g. Antrages und unter Bezugnahme auf §19 der 17. BImSchV wird befristet bis zum 30.10.2010 ein Tagesmittelwert für NO_x von 350 mg/m³ und ein Halbstundenmittelwert von 700 mg/m³ zugelassen.

Ebenso wird bis zum 30.10.2010 zugelassen, den Sekundärbrennstoffanteil an der Feuerungswärmeleistung von 80 % als Jahresmittelwert anzugeben.

Bis zum 30.03.2010 ist der zuständigen Behörde ein Konzept vorzulegen, mit welchen Maßnahmen der dann geltende Grenzwert eingehalten werden kann.

- 1.4.3 Zur Vermeidung von NH₃ Sekundäremissionen ist die SNCR Anlage nach den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung der IBUTEK advanced materials GmbH vom 1. August 2007 zu betreiben.

Zur Begrenzung von NH₃-Sekundäremissionen (Schlupf) ist hierbei ein Molverhältnis von NH₃/NO von 1,5 nicht zu überschreiten.

Soweit im Einzelfall Betriebszustände auftreten, die zur Überschreitung des befristet geltenden NO_x - Grenzwertes führen, sind diese zu dokumentieren und gegenüber der Aufsichtsbehörde zu begründen.

Die Erkenntnisse sind zur weiteren Anlagenoptimierung zu nutzen.

- 1.4.4 Die NH₃-Emissionen der Anlage sind weitergehend zu untersuchen. Hierbei sind mindestens 2 kontinuierliche NH₃-Emissionsmessungen bis zum 30.10. 2010 von je 6 Monaten Dauer nach Abstimmung mit der Überwachungsbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Ausgehend von einem rohmaterialbedingten NH₃ Emissionsniveau ohne SNCR ist eine Erhöhung von maximal 30 mg NH₃/m³ Abgas tolerabel.

IV.

Begründung

Mit Schreiben vom 22.08.2007 wurde die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Drehofenanlage durch Erhöhung des Sekundärbrennstoffeinsatzes von 75 % auf 80 % der Feuerungswärmeleistung und Festlegung eines Grenzwertes für NO_x unter Berücksichtigung des § 19 der 17. BImSchV beantragt.

Durch umfangreiche Untersuchungen durch ein externes Institut wurde der Nachweis erbracht, dass derzeit ein NO_x Grenzwert von 260 mg/m³ nicht erreicht werden kann, ohne erheblich ansteigende NH₃ Emissionen in Kauf zu nehmen. Die Abwägung führte in diesem Fall der Prüfung dazu, dass ein Molverhältnis NH₃/NO von unter 1,5 erreicht werden muss, da nur dann eine vertretbare NH₃ Emission zu erwarten ist.

Die Untersuchungen zeigten, dass der Emissionsgrenzwert für NO_x von 350 mg/m³ derzeit eine anspruchsvolle untere Grenze ist, die im weiteren Betrieb stabilisiert werden muß. Durch weitere Maßnahmen sollen dann sowohl die NH₃ Emissionen (NH₃-Schlupf) als auch die NO_x Emissionen im Hinblick auf den Grenzwert unter Ziffer 1.4.2 optimiert werden. Ein Zeitraum von 3 Jahren wird hierbei als ausreichend angesehen.

Somit hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

V.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

Dieser Gebührentarif sieht einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vor.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1d
des Allgemeinen Gebührentarifes

2.500,00 €

Bei der Gebührenbemessung ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, sowie der wirtschaftliche Wert für den Antragsteller zu berücksichtigen. Insbesondere unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.500,00 €** unter Angabe der Personenkonto-Nummer und der Sicherungsnummer an die Landeskasse Münster zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Angaben sind der beigefügten Gebührenrechnung zu entnehmen.

VI.

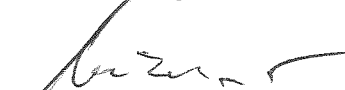
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr 2 Abschriften beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Richter